

Dienstag, 7. September 2010

Zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren in die autonomen Regionen Azoren und Madeira *

P7_TA(2010)0294

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. September 2010 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren in die autonomen Regionen Azoren und Madeira (09109/2010 – C7-0106/2010 – 2009/0125(CNS))

(2011/C 308 E/23)

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (09109/2010),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2009)0370),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 20. Januar 2010 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat erneut konsultiert wurde (C7-0106/2010),
 - gestützt auf Artikel 55 und Artikel 59 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0232/2010),
1. billigt den Entwurf des Rates in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Entwurf entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ENTWURF DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 1

Entwurf für eine Verordnung Artikel 6 a – Absatz 2

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Rat.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn **dem Europäischen Parlament und** dem Rat.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0002.

Dienstag, 7. September 2010

ENTWURF DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 2**Entwurf für eine Verordnung
Artikel 6 b – Absatz 2**

2. Wenn der Rat ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu *beschließen*, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht er sich, die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten und nennt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie die etwaigen Gründe für einen Widerruf.

2. Wenn der Rat ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu *beschließen*, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht er sich, **das Europäische Parlament und** die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, und nennt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie die etwaigen Gründe für einen Widerruf.

Abänderung 3**Entwurf für eine Verordnung
Artikel 6 c – Absatz 1**

1. Der Rat kann gegen die delegierten Rechtsakte binnen drei Monaten ab der Übermittlung Einwände erheben.

1. Der Rat kann gegen die delegierten Rechtsakte binnen drei Monaten ab der Übermittlung Einwände erheben. **Wenn der Rat beabsichtigt, Einwände zu erheben, bemüht er sich, das Europäische Parlament innerhalb einer angemessenen Frist vor seiner endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, und nennt dabei den delegierten Rechtsakt, gegen den er Einwände zu erheben beabsichtigt, sowie die etwaigen Gründe für seine Einwände.**

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2010: GEREK (Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation)

P7_TA(2010)0295

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. September 2010 zu dem Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2010 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, Einzelplan III - Kommission (12583/2010 – C7-0194/2010 – 2010/2046(BUD))

(2011/C 308 E/24)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, und auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, der am 17. Dezember 2009 endgültig festgestellt wurde ⁽²⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾,
- in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2010 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, der von der Kommission am 19. März 2010 vorgelegt wurde (KOM(2010)0108),

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 64 vom 12.3.2010.

⁽³⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.